



---

## KENNEN SIE IHREN KUNDEN?

### Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Artikel 2 des Gesetzes vom 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690), in Kraft getreten am 21.08.2008

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.02.2013 (BGBl. I s. 268)  
m. W. v. 19.02.2013

#### Kurzübersicht für Verpflichtete im Nichtfinanzsektor

##### A. Ziel und ZWECK DES Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz („GwG“) soll verhindern, dass **Verpflichtete** für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Dem dient das sogenannte „KYC-Prinzip“: Know your Customer = Kenne Deinen Kunden.

Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

Zu diesem Zweck sollen die Verpflichteten Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen. Sie sollen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um solche Auffälligkeiten zu erkennen.

Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, wer Verpflichteter im sog. Nichtfinanzsektor ist und welche Pflichten er grundsätzlich erfüllen muss.



## B. WER IST „VERPFLICHTETER“ IM SOG. NICHTFINANZSEKTOR?

Zum Nichtfinanzsektor gehören u. a. die folgenden Verpflichteten (§ 2 (1) GwG) welche der Überwachung der Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde unterliegen:

**Versicherungsvermittler** (Nr. 5 GwG) im Sinne des § 59 des Versicherungsgesetzes, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

**Immobilienmakler** (Nr. 10 GwG)

**Personen, die gewerblich mit Gütern handeln** („Güterhändler“ Nr. 13 GwG)

## C. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN IM NICHTFINANZSEKTOR?

Die Verpflichteten müssen grundsätzlich:

**den Vertragspartner identifizieren** – Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,

**den Hintergrund der Geschäftsbeziehung** abklären - den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,

**den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln** - abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,

**dokumentieren** - alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und die Aufzeichnungen für mindestens 5 Jahre aufbewahren,

**die Geschäftsbeziehung überwachen** - die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren.

**Interne Sicherungssysteme schaffen** - interne Sicherungssysteme und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können.

**Mitarbeiter schulen** - sicherstellen, dass die mit der Durchführung von geschäftlichen Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter die Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten kennen,

**Verdachtsmitteilungen** – bei der Feststellung von Tatsachen, die auf Geldwäsche schließen lassen, diesen Verdacht der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitteilen (§ 11 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsanzeige nicht informiert werden.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden.

Für Güterhändler gelten die Pflichten in zum Teil modifizierter Form.

### **Wann sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten einzuhalten?**

Die Sorgfaltspflichten **müssen** erfüllt werden:

**Grundsätzlich bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (außer Güterhändler), jeder Verpflichtete bei Annahme von Bargeld ab einem Wert von 15.000,00 €, bei Verdachtsfällen auf Geldwäsche unabhängig von der Höhe der Transaktion, wenn Zweifel an der Identität des Vertragspartner bestehen.**

**Für Güterhändler gelten die Sorgfaltspflichten erst ab einer Bargeldtransaktion in Höhe von 15.000,00 €. Dem Bargeld gleichgestellt ist die Bezahlung mit elektronischem Geld (Geldkarte und Netzkarte) nicht jedoch EC- oder Kreditkartenzahlung. Bei Verdachtsfällen und Zweifel über die Identität des Vertragspartners.**

### **D. AUFSICHT**

Die ordnungsgemäße Durchführung des Geldwäschegesetzes wird durch die zuständigen Behörden beaufsichtigt (§ 16 Abs. 1 GwG). In Rheinland-Pfalz obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor in den kreisfreien Städten den Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörde (§ 16 (2) Nr. 9 GwG, § 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) vom 04.05.2011.

Das GwG sieht vor, dass die Kreisordnungsbehörden die Einhaltung der Pflichten kontrolliert und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Die für das Stadtgebiet zuständige Kreisordnungsbehörde, das 30 – Rechts- und Ordnungsamt ist verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 GwG).



## E. WEITERE INFORMATIONEN

[www.mainz.de](http://www.mainz.de) / Verwaltung/Politik  
Bürgerservice Online  
Ihr Anliegen von A bis Z, Buchstabe G oder  
Suchfunktion: Geldwäsche eingeben  
Geldwäscheangelegenheiten

oder

Verwaltung/Politik  
Bürgerservice  
Ämter direkt  
Dienstleistungen  
Geldwäscheangelegenheiten  
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) Kommunale und Hoheitliche Aufgaben/Soziales/Ordnungswesen  
Hoheitsangelegenheiten/Geldwäschegesetz

Gesetze über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz -vom **13.08.2008**, zuletzt geändert am **19.02.2013** (BGBl. I S. 268).

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz  
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt  
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz  
Postfach 3820, 55028 Mainz  
Telefon 06131 – 12 23 74  
Telefax 06131 – 12 30 10  
Email [rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de](mailto:rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de)